

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: April—Juni 1923 375 M.
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 11.

Freitag, den 1. Juni 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: I. 1. Notstandsbeihilfen. 2. Antisobietäten der Konrektoren(innen). 3. Bekämpfung der Läuseplage unter den Schülfern. 4. Anschluß von privaten Knabenanstalten an öffentliche höhere Lehranstalten. 5. Studienfahrten des Zentralsinstituts für Erziehung und Unterricht. 6. Meereskündlich heimatkundliche Studienfahrten. 7. Prüfungsgebühren. 8. Fachberatung für die technischen Fächer des Volksschulunterrichts. 9. Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmlehrerinnen. 10. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. 11. Neu erschienene Schriften. 12. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte.

I. Das Staatsministerium hat durch Beschluß vom 4. April 1923 die Grundzüge über die Gewährung von Notstandsbeihilfen wie folgt geändert:

Die Notstandsbeihilfe wird fortbin nur für die das erste Zehntel des Monateinkommens des Beamten übersteigenden Kosten gewährt. Die Vorstände der Provinzialbehörden können bis zu 60 v. H. dieses Betrages selbständig als Beihilfe bewilligen. Die bisherige Höchstgrenze von zuletzt 25000 M. kommt in Wegfall.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Anweisung der Notstandsbeihilfe werden dem Finanzminister überlassen. Die unerledigten Anträge sind nach diesen neuen Richtlinien zu behandeln.

II. Hierzu bestimme ich auf Grund der Ermächtigung im Absatz 2 des Beschlusses:

1. Als Monateinkommen gilt nach Abzug eines Steuerbetrages von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstauswandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen, die nicht mit Fällen zu a in Verbindung stehen, nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu berechnen. Örtliche Sonderzuschläge, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Befähigungszulagen u. s. w. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

2. Der Antrag ist fortan nach den Anforderungen des unten abgedruckten Musters zu stellen.
Berlin, den 14. April 1923.

Der Finanzminister.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 2. September 1922 — N 1266 — (Zentrbl. S. 408 ff.), vom 11. November 1922 — N 1628 — (Zentrbl. S. 485) und vom 4. Februar 1923 — N 135 — (Zentrbl. S. 99 ff.) zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 26. April 1923.

N 560.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Anträge auf Gewährung von Notstandsbeihilfen sind von jetzt ab unter Beachtung des vorstehenden Erlasses nach dem vorgeschriebenen Muster einzureichen. Wegen der beihilfefähigen Aufwendungen bezw. erhaltungsfähigen Kosten verweisen wir nochmals auf die Verfügung des Finanzministers vom 26. 1. 1923 betr. Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte — I C 2 3023 — („Amtliches Schulblatt“ Nr. 5 Seite 33 ff.)

Oppeln, den 25. Mai 1923.

II d 11 Nr 461.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[1. Seite.]

Antrag

auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe

aus Anlaß:
 seiner Geburt,
 des Todes meine
 meiner) — der Erkrankung meiner Tochter Frieda
 (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)
 Anlage: 1 Heft mit 10 Belegen.

Der Landrat
 des Kreises Teltow. Berlin, den 12. April 1923.
 (Beschäftigungsbehörde) (Ort und Datum)
 U. mit Anlage
 an den Herrn Regierungspräsidenten
 in Potsdam

überreicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine
 Notstandsbeihilfe in Höhe von 90000 Mk. (etwa 60 v. H.)
 zu bewilligen.

(Unterschrift)

Verfügung.

Der Regierungspräsident. Potsdam, den 23. April 1923.

(Behörde) (Ort und Datum)

1. An R. sind 90000 Mk. zu zahlen.
2. Die beiliegende Ausgabeanweisung ist an die Kasse abzugeben.
3. Bescheid an den Empfänger nach Vordruck.
(Näheadresse: Landrat des Kreises Teltow in Berlin)
4. Zu den Post. Akten des R.
S. R.

[4. Seite]

Zusammenstellung zu Sp. 6.

Sp. Nr.	Aufwendungen		Beihilfefähiger Betrag*)		Beleg Nr.	Bemerkungen
	Nr.	Zeit der Entziehung (Behandlung, Pflegezeit)	1	2		
1	2	3	4	5	6	
1	Arzt	16. 12. 22 bis 2. 3. 23	43 000	—	1	
2	Krankenhausbehandlung	3. 1. bis 18. 1. 23	86 000	—	2/4	
3	Arztgebühren	17. 12. 22	390	—	5	
4	Bezgl. ufm.	21. 12. 22	1 650	—	6	
		Zusammen	172 380	—		

*) Lima notwendige Abzügen sind auf den Belegen vorzunehmen.

[2. Seite.]

Zuname, Vor- und nach. Geburtsname	Dienststellung und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der unterhaltungsberechtigten Kinder	a) Tag der Geburt, b) Tag des Todes, c) Ort und Dauer der Krankheit (von bis auf, ... Tage)
1	2	3	4
R., Wilhelm	Kreissekretär beim Landrats- amt des Kreises Teltow	verheiratet Emil, 12 Jahre Frieda, 10 Jahre	c) Blinddarmentzündung vom 16. 12. 22 bis 4. 3. 23 = 79 Tage zu a): Siehe Geburtsheft — Beleg Nr. zu b): Siehe Sterbeprotokoll — Beleg Nr.
Der nicht dienstlich Beschäftigten Wohnung:			

Ich bitte infolge der obigen mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Notstandsbeihilfe und versichere pflichtgemäß, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden unterhaltungsberechtigten Kinder nicht- oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist. *)

Berlin, den 10. April 1923
 (Ort und Datum)

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos Verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Monateinkommen in den in Spalte 4 angegebenen Zeiten					Höhe der behilfsfähigen Aufwendungen nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträge aus Kranken-, Unfall- oder Sterbefällen und Bemerkungen über die sonstigen Vermögensverhältnisse
Bezeichnung	Monatsätze für die Zeitabschnitte					
	ab 16. 12. 22 <i>M</i>	Januar 23 <i>M</i>	Februar 23 <i>M</i>	1. bis 4. 3. 23 <i>M</i>		
	5					
Grundgehalt — Gr. 8 Stufe 7	25 000	25 000	25 000	25 000	Insgesamt 172 360 <i>M</i> Dabon ab: 1/10 des Betrags Sp. 5 19 137 „ Bleiben . . . 153 223 <i>M</i> für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zu berücksichtigen.*)	
Ortszuschlag (Ortsklasse A)	5 400	5 400	5 400	5 400		
Ruhegehalt (Witwen- und Waisengeld)	—	—	—	—		
Teuerungszuschlag (ohne Sonderzuschlag)	232 v. S.	395 v. S.	942 v. S.	942 v. S.		
Fortlaufende Nebenbezüge	—	—	—	—		
Zusammen	100 928	150 480	316 768	316 763		
Auf die Krankheitstage entfallen	50 464	150 480	316 768	42 236		
Zusammen	559 948					
Mithin Tagesdurchschnitt: (Tage [Spalte 4 e])	7 088	Freigestellt:		Wilhelm A., Kreissekretär.		
Mithin Monatsdurchschnitt (× 30)	212 640	Müller, Kreissekretär.		(Eigenhändige Unterschrift; Vore- und Zuname, Dienststellung)		
Ab: 10 v. S. Steuer	21 264					
Bleiben	191 376					

*) Wegen weiterer Abzüge siehe Spalte 7.

Nr. 2.

Das Volksschullehrerdienstverhältnis hat das Amt des Konrektors geschaffen, das durch die Amtsbezeichnung und die gehaltliche Beförderung als Beförderungsstelle gekennzeichnet ist.

Der Konrektor, bei mehreren Konrektoren der älteste Konrektor, ist der Vertreter des Direktors. Er selbst wird bei Verhinderung in der Regel, wenn mehrere Konrektoren an der Schule sind, von einem anderen Konrektor, sonst vom Direktor vertreten.

Im übrigen ist dem Konrektor unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ein Teil der den Direktor obliegenden Dienstobliegenheiten nach Anhörung der Lehrkonferenz durch den Kreisfiskus zu übertragen. Dabei werden die Vermittlung des Verkehrs zwischen Schulbehörde und Lehrkörper, die Anberaumung und Leitung der Lehrkonferenzen, die Anordnung von Vertretungen und die Vermittlung bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern und die Urlaubserteilung an die Mitglieder des Lehrerkollegiums bis zu 3 Tagen immer in der Hand des Direktors bleiben müssen.

Wo der Konrektor andere der im Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2271 — (Zentr. Bl. 1919, S. 615 ff) besonders aufgeführten Obliegenheiten des Direktors wahrnimmt, nimmt er sie im Auftrage des Direktors wahr. Dieser ist befugt, die Erledigung einzelner Sachen sich vorzubehalten oder an sich zu nehmen.

Zur selbständigen Bearbeitung können dem Konrektor insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

Leitung der Berufsberatung,

Leitung der mit der Schule verbundenen sozialen Hilfseinrichtungen (Schulspeisungen, Schulgesundheitspflege usw.),

Pflege der Leibesübungen,

Jugendpflege,

Verwaltung der verschiedenen Sammlungen (Lehr- und Anschauungsmittel, Bücherstien usw.),

Aufsicht über Reinigung, Heizung und Lüftung der Schulräume, insbesondere bei getrennten Bautlichkeiten,

Verwaltung der Schulparkasse,

Mitwirkung bei der Förderung der noch vor der 2. Prüfung stehenden Junglehrer,

Pflege besonderer Unterrichtsaufgaben (des Arbeitsunterrichts, heimatkundlichen Unterrichts usw.),

Vorbereitung der Elternbeiratswahl und der Elternversammlungen.

Der gesamte amtliche Schriftverkehr des Konrektors geht durch die Hand des Direktors.

Die Regierung ersuche ich, bei allen Schulen, an denen Konrektoren beschäftigt sind, eine Teilung der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Berlin, den 3. April 1923.

U III B Nr. 5033.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abheftl. zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen.

Doppel, den 25. April 1923.

U 4 7. 840.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren KreisSchulräte des Bezirks.

Nr. 3.

Um der noch immer recht erheblichen Verbreitung der Pausenplage unter den Schullindern wirksamer, als es bisher möglich war, entgegenzutreten zu können, und um ferner unliebsame Verzögerungen bei Schließung bezw. Wiedereröffnung von Schulen zu vermeiden, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Anweisung zur Bekämpfung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juni 1907 — M 11957 (Bes. Bl. S. 615) in folgender Weise abgeändert:

I. In § 3 mit unter b) hinter „Tollmut (Wasserscheu Typha)“ hinzugefügt: „Verlaufung (Kleiderläuse, Kopfläuse).“

II. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anordnung der Schulschließung trifft nach Anhören des Kreisarztes und im Einvernehmen mit ihm der Leiter der Schule in Volksschulen mit weniger als 8 Schülstellen der Vorsitzende des Schulvorstandes (Schuldeputation. In jedem Falle ist der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) von der Schließung unter Angabe der Gründe und des Wunsches des Kreisarztes unverzüglich Mitteilung zu machen.“

III. In § 14 Satz der Schließung: „In den Fällen . . . zu berichten“ fort.

IV. § 16 erhält folgende Fassung:

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulkasse kann nur auf Grund eines Gutachten des Kreisarztes vom Schulleiter, in Volksschulen mit weniger als drei Schülstellen vom Vorsitzenden des Schulvorstandes (Schuldeputation) angeordnet werden. Es muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulkasse sowie der dazugehörigen Nebenräume, soweit sie nach dem Urteil des Kreisarztes notwendig ist, vorangehen. Der Schulaufsichtsbehörde bezw. dem Patronat (Kuratorium) ist von der Wiedereröffnung umgehend Mitteilung zu machen.“

In I bemerke ich ergänzend, daß die vom Lehrer an die Eltern verlaufener Kinder zu stellende Forderung, für die Entlassung der Kinder Sorge zu tragen, durch den § 56 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sobald dieses in Kraft getreten ist, wirksam unterstützt wird.

Berlin, den 5. April 1923.

I M III 216

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Doppel, den 17. Mai 1923.

U a 14 260

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren KreisSchulräte und Lehrer des Bezirks.

Nr. 4.

Die Bestimmung des Runderlasses vom 24. Mai 1912 — U II 1181 U III D — (Zentr.-Bl. S. 506), wonach nur öffentliche Schulen in der Art, wie es die Runderlasse vom 15. Juli 1909 — U II 6695 U III C —, 8. Januar 1910 — U II 2644 U III C — (Zentrbl. S. 278) und vom 26. März 1910 U II 5080 U III C (Zentrbl. S. 695) regeln, zu öffentlichen höheren Lehranstalten in Beziehung gesetzt werden können, wird aufgehoben. Ich genehmige nunmehr, daß, wie es mein Runderlaß vom 15. Juli 1914 — U II 17143 U III D — (Zentr.-Bl. S. 593) bereits für Mädchenschulen gestattet, auch private Anstalten, die die Bedingungen erfüllen, zu öffentlichen höheren Lehranstalten in nähere Beziehung gebracht werden. Für die Abschlußprüfung gilt das in meinem Runderlaß vom 9. Dezember 1922 — U II W 1293 U II U III D — Gesagte. Ich bemerke aber, da hier Mißverständnisse vorgekommen sind, ausdrücklich, daß, wie schon aus dem Erlaß vom 9. Januar 1910 hervorgeht, der den Kreis der in Betracht kommenden Schulen bestimmt, und wie in dem Erlaß vom 15. Juli 1914 gesagt ist, für die Knaben- wie Mädchenschulen dieser Art die Abschlußprüfung sich im Hochfalle darauf zu erstrecken hat, die Reife für die Aufnahme in die U II einer höheren Knabenschule oder die 1. Klasse eines Lyzeums in Frage kommt.

Die Bedingungen dafür, daß Schulen in Beziehung zu höheren Lehranstalten gesetzt werden, ergeben sich aus dem Zweck dieser Einrichtung. Die Regierung wolle in jedem einzelnen Falle sorgfältig prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, eine derartige Beziehung herzustellen, und ob die äußeren und inneren Verhältnisse beider Anstalten die Herstellung der Beziehung gestattet erscheinen lassen.

Berlin, den 21. April 1923.

U II Nr. 12361.

Der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Unter den verschiedenen Veranstaltungen des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht haben sich die Studienfahrten einer besonders regen Beteiligung erfreut und viel Dankbarkeit erzeugt. Ganz besonders wertvoll erwies sich dabei der Austausch zwischen den Landesteilen, indem z. B. im verflossenen Jahre Teilnehmern und Teilnehmerinnen ganz Deutschlands — vorwiegend aber des Ostens — Gelegenheiten geboten wurde, unter sachkundiger Führung den Westen zu besuchen und eigener Augenschein zu nehmen von dem, was dort an besonders wirksamen Zeugnissen alter deutscher Vergangenheit, landschaftlicher Schönheit und wirtschaftlicher Kraft vorhanden ist. Im laufenden Jahr hat das Zentralinstitut Lehrausflüge nach dem östlichen, südlichen und mittleren Deutschland in Aussicht genommen, um auch die kulturell wichtigsten Gebiete dieser Gegenden unter wissenschaftlicher Leitung und Führung denen zu erschließen, die bei möglichst sparsamen Aufwand von Mitteln und knapper Zeit doch einen nachhaltigen Eindruck von Stadt, Land und Leuten mit nach Hause nehmen können. Es sollen folgende Studienfahrten stattfinden:

1. **Schlesienfahrt vom 9. bis 14. Juli**
Breslau, Lebus, Brieg, Neiße, Glatz, Gräzau, Sirschberg, Gorkitz.
2. **Nordostdeutsche Studienfahrt, vom 12. bis 20. Juli**
Danzig, Oliva, Rappot, Marienburg, Elbing, Königsberg, Samlandstrand, Kurische Nehrung, Masurische Seen.
3. **Schwabenfahrt vom 23. bis 28. Juli**
Stuttgart, Rottweil, Immenau, Haigerloch, Seehingen, Burg Hohenzollern, Burgfelben, Tübingen, Nichtenstein, Blaubeuren, Ulm.
4. **Hessenfahrt, voraussichtlich vom 29. Juli bis 4. August**
Gießen, Weimar, Bad Nauheim, Marburg, Kassel, Kloster Corvey.
5. **Bayernfahrt, voraussichtlich vom 29. Juli bis 4. August**
Regensburg, Kelheim, Straubing, Niederaltleich, Dierhofen, Passau.

Das Programm der einzelnen Fahrten mit genaueren Angaben über Meldung, Gebühr, Unterkunft u. s. w. wird gegen Voreinsendung von 100 Mk. (Druck- und Portokosten) auf Verlangen von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 120, umgehend zugesandt. Programme zu 4 und 5 erscheinen demnächst und können ebenso schon jetzt angefordert werden. Anfragen ist Rückporto beizufügen.

Vorstehende Ankündigung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W. 35 zur Kenntnis.
O p p e l n, den 17. Mai 1923.

II a 14 Nr. 297 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Meereskundlich-Heimatkundliche Studienfahrten nach der Zoologischen Station in Büsum und den Dithmarschen

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege veranstaltet im Sommerhalbjahr 1923 zwei Studienfahrten nach der Zoologischen Station von Büsum und dem zugehörigem Küstengebiet. Die Lehrgänge bezwecken in 1. Linie eine Einführung in die Biologie der Meeresküste. In Aussicht genommen sind ferner Besichtigungen des Heimatmuseums in Meldorf und des Hebbelmuuseum in Wesselburen, eine Ausfahrt mit den Krabbenfischern, weiterhin — falls es die Witterung gestattet — eine Fahrt nach Helgoland und Besichtigung der dortigen Biologischen Station sowie der Besuch eines Vogelschutzgebietes.

Die Lehrgänge finden statt:

1. Vom 9. bis 21. Juli. Kursusleiter Studentent Dr. Depdolla, Berlin. Anmeldung bis spätestens 20. Juni
2. Vom 2. bis 15. August. Kursusleiter Prof. Dr. Schoenichen, Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Anmeldung bis spätestens 15. Juli.

Die Teilnehmergebühr beträgt 15000 M.; dazu kommt noch die Gebühr für den Arbeitsplatz an der Zoologischen Station in Höhe von 10000 M. Diese Sätze werden entsprechend erhöht, falls eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber Mitte April eintritt. — Die Kosten für Wohnung und Verpflegung in Büsum werden sich in möglichen Grenzen halten.

Auskunft über Unterkunft und dgl. erteilt die Direktion der Zoologischen Station in Büsum, falls den Anfragen eine frankierte Postkarte oder frankierte Briefhülle mit Aufschrift beigelegt wird.

Anmeldungen unter genauer Angabe für welchen Lehrgang — und natürlich unter gleichzeitiger Einweisung des Betrages von 25000 M. — sind zu richten an die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 67, Postfachkonto Berlin N. W. 7 — Nr. 6241. Nach Eingang des Betrages erfolgt Zustellung der Teilnehmerkarte, die als Anweisung gilt.

Nr. 7.

Die Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden mit Wirkung vom 1. April 1923 ab wie folgt erhöht:

Nr.	Bezeichnung der Prüfung	Bisherige Gebühren M.	Festgesetzt durch Erlaß vom	Erhöhung der Gebühren auf M.
1	Nachweis der Reife für Prima	750		3000
2	Prüfung im Lateinischen und Griechischen zur Erlangung der Gymnasialreife	750		3000
3	Prüfung im Lateinischen zur Erlangung der Realschulreife	500		2000
4	Reifeprüfung für Nichtschüler und Nichtschülerinnen an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend einschließlich der Oberlyceen	1500		4000
5	Schlussprüfung für Nichtschüler	625		2500
6	Prüfung im Lateinischen für Real- und Oberrealschüler, für Schülerinnen von Studienanstalten mit Oberrealschulrichtung oder von Oberlyceen	250		1000
7	Nachprüfung für Inhaberinnen des Reifezeugnisses eines Oberlyceums	750		3000
8	Prüfung im Griechischen bei Erlaß der Prüfung im Lateinischen	500		2000
9	Prüfung im Griechischen für Studierende der Theologie	500		2000
10	Prüfung im Lateinischen	500		2000
11	Sprachlehrerinnenprüfung	500		2000
12	Erwählungs- und Reifeprüfung für Volksschullehrer	750		3000
13	Prüfung zum Nachweis der abgeschlossenen Bildung eines Lyceums für Bewerberinnen, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse eines Lyceums nicht beibringen können	750	21. Dez. 1922 — U II 17165	3000
14	Erwählungsprüfungen für Ausländer	2250	U II W, U I, U I T, U III,	9000
15	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	2400	U III C,	9600
16	Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hörschulen	500	U III D,	2000
17	Schulinspektorsliche Vorprüfung	250	U III A,	1000
18	Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	300	U VI —	1200
19	Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde	300		1200
20	Prüfung für Sonderpädagoginnen	300		1200
21	Prüfung für Dozentinnen	300		1200
22	Prüfung für Jugendleiterinnen	650		2400
23	Gleichzeitige Prüfung als Turn-, Schwimm- und Aulerlehrer (-lehrerin)	750		3000
24	Gleichzeitige Prüfung als Turn- und Schwimmlehrer (-lehrerin)	500		2000
25	Gleichzeitige Prüfung als Turn- und Aulerlehrer (-lehrerin)	500		2000
26	Gleichzeitige Prüfung als Schwimm- und Aulerlehrer (-lehrerin)	500		2000
27	Prüfung als Turnlehrer (-lehrerin)	300		1200
28	Prüfung als Schwimmlehrer (-lehrerin)	250		1000
29	Prüfung als Aulerlehrer (-lehrerin)	375		1500
30	Prüfung als Lehrer (Lehrerin) an Blindenanstalten	600		2400
31	Prüfung als Lehrer (Lehrerin) an Taubstummenanstalten	600		2400
32	Behramtsprüfung für Nichtschülerinnen an Oberlyceen	500		2000
33	Volksschullehrerinnenprüfung für Nichtschülerinnen an Volksschullehrerinnen-seminaren	500		2000
34	Prüfung der Volksschullehrer in der Philosophie und Pädagogik	300		1200
35	Desgl. Wiederholungsprüfung in beiden Fächern	300	28. Nov. 1922 — U I 2909 I	1200
36	Desgl. Wiederholungsprüfung in einem Fach	150	U II, U II W, U III —	600

Ausländer haben für die unter 1 bis 13, 15 bis 36 aufgeführten Prüfungen den fünffachen Satz zu zahlen. Ausgenommen sind Deutschsterrreicher und solche Ausländer, die mindestens seit 1. April 1914 in Deutschland anässig sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend im Inlande erwerben.

Von Prüflingen der unter 4 genannten Reifeprüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen, die mit ministerieller Genehmigung in einer anderen als den in der Prüfungsordnung vorgeesehenen Fremdsprachen geprüft werden, ist ein Zuschlag von 640 M. zu erheben.

Berlin, den 6. April 1923.

U II 15450.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Die Schulverbände sind in steigendem Maße dazu übergegangen, eine besondere Fachberatung für die technischen Fächer des Volksschulunterrichts (Nadelarbeit, Hauswirtschaft, Zeichnen und Turnen) einzurichten. Diese Entwicklung ist zu begrüßen und zu fördern. Sie zeugt von Erkenntnis für die Bedeutung und die methodische Eigenart dieser Fächer.

Durch diese Fachberatung darf die Stellung des Schulaufsichtsbeamten keine Verringerung erfahren. Der Kreislauf über der Kontrollbeamten, dem die staatliche Schulaufsicht übertragen ist, bleibt der verantwortliche Schulaufsichtsbeamte für den gesamten Umfang des Unterrichts und wird den Fächern, für die eine besondere Fachberatung besteht, keine

ungehinderte Aufmerksamkeit widmen. Er ist allein der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte. Die dienstlichen Obliegenheiten der Fachberater werden zweckmäßig durch eine Dienstanzweisung umschrieben. Dabei wird zum Ausdruck zu bringen sein, daß die Fachberater bei Ausübung des ihnen zustehenden Massenbefehrsrechts im Auftrage des zuständigen Schulaufsichtsbeamten handeln und daß ihre Stellung die eines sachverständigen Beraters ist, der, ohne Vorgesetzter der Lehrkräfte zu sein, in Aussprache mit ihnen der Förderung und Belebung sowie der Einheitlichkeit des Unterrichts dient.

Sowohl die hauptamtliche Anstellung von Fachberatern wie die nebenamtliche Bekräftigung erfahrener Lehrkräfte mit der Fachberatung, sowie die Dienstanzweisung bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Regierung).

Erfolgt die Fachberatung nebenamtlich, so wird dem Fachberater eine angemessene Entlastung im Hauptamt zugestimmt werden können, doch darf die verbleibende Wochenstundenzahl bei Korrektoren, Lehrern und Lehrerinnen nicht unter 12 Stunden, bei Schulleitern nicht unter die Hälfte der sonst üblichen Stundenzahl herabgehen.

Berlin, den 3. April 1923.

U III B Nr. 5067

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 9.

Am 25. Juni d. Js. findet in Breslau eine Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen statt. Die Prüfungsordnung kann beim Provinzial-Schulkollegium in Breslau eingesehen werden, wo auch alles weitere wegen Einreichung der Meldungspapiere pp. zu erfahren ist.

Meldungen sind uns bis zum 5. Juni d. Js. einzureichen.

Bemerkt wird hierbei noch, daß in Aussicht genommen ist, von einem durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab, die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Schwimmmeister oder Schwimmmeisterin in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten von dem Nachweis des Bestehens einer staatlichen Prüfung abhängig zu machen.

Breslau, den 19. Mai 1923.

Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 10.

Nach Mitteilung des Schlesischen Landesarbeitsamtes in Breslau ist bei Gelegenheit von Vorträgen und Verhandlungen, betreffend die Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in der Provinz Schlesien wiederholt die dringende Forderung gestellt worden, nicht nur die Berufsämter und die Berufsberater, sondern auch die Lehrerschaft, soweit als nützlich mit geeigneten berufsmündlichen Unterlagen auszurüsten. Als das geeignetste Mittel hierzu können die von sämtlichen Landes- bzw. Provinzialberufsämtern bearbeiteten und vom Provinzialberufsamt für Brandenburg, Berlin S. W. 11, Königgrätzerstr. 28, herausgegebenen „Berufsmündlichen Nachrichten“ empfohlen werden. Diese sind jedenfalls recht gut geeignet, der Lehrerschaft die für ihre Mitarbeit unbedingt erforderlichen berufsmündlichen Unterweisungen zu vermitteln.

Wir empfehlen den Schulvorständen, die 14-tägig erscheinende berufsmündliche Korrespondenz für die Lehrerbibliotheken ihrer Schulen zu halten. Bestellungen sind an den „Grüner Verlag“ in Bernau b. Berlin zu richten. Die Bezugsgebühr beträgt 360 Mark für ein Vierteljahr.

Doppel, den 19. Mai 1923.

U c 5 623.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Neu erschienene Schriften.

Lejzeqang, Hellenistische Philosophie von Aristoteles bis Plotin,
Hessen, Patristische und scholastische Philosophie,
Michael, Deutsches Theater,
Höber, Indische Kunst,
Mhlenstiel-Engel, Arabische Kunst,
Bachhofer, Chinesische Kunst,
Vorländer, Französische Philosophie,
Heldenkämpfe, von Valerie Godann,
Des Knaben Wunderhorn,
Das Waltharilied
Münchhausens Reisen und Abenteuer,
Der Schimmelreiter.

Verlag Ferdinand Hirt
in Breslau.

Verlag Julius Feh
Langensolza

Der Elektrizität Verlag von Hermann Paetel, Berlin-Wilmersdorf.

„Was der Landwirtschaftslehrling lernen sollte“, von Theodor Hermann. Verlag von Wih. Gottl. Korn, Breslau 1923. Preis 50.0 M. (freidietend)!

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht.

Verlaßt sind: Schultat Langer in Oberglöglau vom 23. 5. bis einschl. 9. 8. d. Jz., Vertreter ist KreisSchultat Krause in Neupadt; KreisSchultat Kruppa in Rosenberg vom 4. 6. bis 8. 7. d. Jz., Vertreter ist KreisSchultat Enders in Kreuzburg.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einfweilig sind angestellt:				
Kleinmann, August	Stamkau	Kreuzmört	Lehrerstelle	1. 5. 23
Ulrich, Eugen	Graaf	Graaf	"	" " "
Stamka, Ulric	Postawitz	Postawitz	"	1. 6. 23
Endgültig sind angestellt:				
Hornel, Josef	Reiffe	Reiffe	Konrektorstelle	1. 10. 22
Bojze, Ferdinand	"	"	"	" " "
Teller, August	"	"	"	" " "
Wenzl, Leopold	"	"	"	" " "
Wenzl, Edmund	"	"	"	" " "
Janold, Paul	"	"	"	" " "
Ulber, Hugo	"	"	"	" " "
Sommer, Paul	Neu-Deidul	Wieschowa	Konrektorstelle	1. 4. 23
Pohl, Anton	Alt-Grottkau	Alt-Grottkau	Lehrerstelle	" " "
Zobrowski, Benjamin	Zaborze	Zaborze	Hauptlehrerstelle	1. 5. 23
Wozni, Andreas	Kleinodul	Puschine	Lehrerstelle	" " "
Hargel, Wilhelm	Leng	Leng	"	" " "
Hann, Wilhelm	Alt-Nepten	Stubendorf	Hauptlehrerstelle	1. 6. 23
Hedel, Alfio	Zalk	Gr. Neudorf	Lehrerstelle	" " "

Nichtamtlicher Teil.

Casil-Puder
Hausmittel zur Heilung von
Wunden, Wundsoin
Kinder- u. Hauptpuder
Leinwand Dr. E. Lavois, Hannover.

Duve Schulfintenn
Düfen anerkant. i. e. Kalt. kost. 10 Ltr. 900.— ME. Ret. 1/2 Ltr. 875.— Mk.
8. Hochmitte blau-schwarz 1 Ltr. 2100 ME.
raubl. Peelo pp. bis 15 Ltr. 180 Mk.
bis 35 Ltr. 225 Mk.

Gehr. Duve, Hannover
P. Sch. K. 27895 Hannover.

Die verehrlichen Schulerbände werden gebeten, im Interesse der Heimatpflege und zur Ergänzung des Unterrichtsmaterials von beiliegendem Prospekt der Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H., auszugeben Gebrauch zu machen.

Zuerst erschien unter Berücksichtigung der mittelfürstlichen Richtlinie vom 15. 10. 22.
Nehring's Kleines Rechenbuch
für einfache Schulverhältnisse.

Inhalt: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre. 178 S. in halbbarem, feinen Umschlag. Grundzahl 120 ME, Feuerungssteuer 3 Pf. 4200 ME. Ein Prüfungsexemplar f. 1/2 d. Preises. In der Praxis glänzend bewährt. Manerziell bleibende Unterrichtsgebäude. „Funde Anlagen und Behandlung des Stoffes vorzüglich.“ Die Schüler werden zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit angepovert.

Heinrich Handels Verlag
Breslau, Klosterstr. 30/32.
Postfachkonto 9206.

In Neubearbeitung gemäß den Richtlinien vom 15. Oktober 1922 ist erschienen:
Nehring's Vaterländische Geschichte
für mehrklassige Schulen:
1. Deutsche Geschichte, 19. Aufl. 36 S. Grundzahl 24 Pf.
2. Brandenburg.-preuß. Geschichte, mit leicht lesbaren Darstellungen d. Reichs-Verfassung der preuß. Verfassung und dem Anhang: Aus der Vorkriegszeit, 27. Aufl., 48 S. Grundzahl 32 Pf.
b) für einfache Schulen.

Nehring's Geschichtsstoff
(Deutsche Geschichte, Brandenburg.-preuß. Gesch., Verf. d. Reiches und Preußens Bürgerkunde, 21. Aufl. 64 S., Grundzahl 40 Pf.
Feuerungssteuer z. Zl. 4200.
Prüfungsexemplar f. 1/2, des Preises
Heinrich Handels Verlag
Breslau 8, Klosterstr. 30/32.
[Postfachkonto 9206]

Wir erinnern daran, daß das „Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Oppeln“ nur durch die Postanstalten bezogen werden kann, und zwar nicht nur 1/2 jährlich, sondern auch monatlich. Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz.
Zeitschriften-Abteilung.